

# Verordnung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die Leistungsordnung der Vorsorgeeinrichtung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (Leistungsordnung der Vorsorgeeinrichtung 2018 – Leistungsordnung 2018)

Aufgrund der §§ 152 Abs. 2 Z 5 und 180 Abs. 2 bis 10 des Wirtschaftstreuhänderberufsgesetzes 2017 – WTBG 2017, BGBl. I Nr. 137/2017, wird verordnet:

## Vorsorgeleistungen

§ 1. (1) Die Berechnung der Vorsorgeleistungen erfolgt gemäß dem in der **Anlage** angeschlossenen Geschäftsplan.

(2) Die monatliche Mindest-Berufsunfähigkeitspension, die gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung 14-mal jährlich auszuzahlen ist, beträgt im Jahre des Anfalls in Abhängigkeit zum Eintrittsalter gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung:

Eintrittsalter	Mindest-Berufsunfähigkeitspension (in Euro)
20	934,35
21	911,03
22	887,63
23	864,30
24	840,90
25	817,57
26	794,24
27	770,84
28	747,51
29	724,11
30	700,78
31	677,38
32	654,06
33	630,73
34	607,33
35	584,00
36	560,60
37	537,27
38	513,87
39	490,54
40	467,21
41	443,81
42	420,49
43	397,08
44	373,76
45	350,36
46	327,03
47	303,70
48	280,30
49	256,97

50	233,57
51	210,24
52	186,84
53	163,51
54	140,19
55	116,79
56	93,46
57	70,06
58	46,73

(3) Als Eintrittsalter gemäß Abs. 2 gilt das Alter der jeweils letzten öffentlichen Bestellung. Für die Feststellung des Eintrittsalters gilt die Semestermethode, demnach ist ein Lebensjahr ist vollendet, wenn davon zum Zeitpunkt der öffentlichen Bestellung mehr als sechs Monate vergangen sind.

(4) Im Fall von Beitragsbefreiungen oder Beitragsermäßigungen errechnet sich die reduzierte Mindest-Berufsunfähigkeitspension gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung wie folgt, wobei die Summen der Beiträge jeweils vom Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft bis zum Anfall der Berufsunfähigkeitspension zu ermitteln sind:

Reduzierte Mindest-Berufsunfähigkeitspension = (Mindest-Berufsunfähigkeitspension laut Tabelle in Abs. 2) x (Summe der bezahlten Beiträge/Summe der nicht ermäßigten Beiträge)

(5) Die monatliche Mindest-Hinterbliebenenpension, die gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung 14-mal jährlich auszuzahlen ist, errechnet sich gemäß § 11 Abs. 6 bis 8 der Satzung.

#### **Verrentungsfaktoren**

§ 2. (1) Den Berechnungen gemäß § 1 sind die AVÖ 2008-P (PK) – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung – Pagler & Pagler, Angestelltenbestand, veröffentlicht am 17. Juni 2008, mit einem technischen Zins laut Abs. 2 unter Berücksichtigung der im Geschäftsplan vorgenommenen Modifizierungen zugrunde gelegt.

(2) Der technische Zins beträgt in den nachstehenden Kalenderjahren:

Kalenderjahr	Technischer Zins
2017	2,85%
2018	2,70%
2019	2,55%
2020	2,40%
2021	2,25%
2022	2,10%
2023	1,95%
2024	1,80%
2025	1,65%
ab 2026	1,50%

(3) Sollte die Österreichische Aktuarsvereinigung neue versicherungsmathematische Tabellen veröffentlichen, sind diese spätestens ein Jahr nach der Veröffentlichung den Berechnungen zugrunde zu legen.

#### **Verwaltungskosten**

§ 3. (1) Die Verwaltungskosten sind von den Leistungsberechtigten und Hinterbliebenen zu tragen. Die jährlichen Kosten für die Auszahlung von Pensionen betragen 0,50% der Jahrespension, höchstens jedoch 32,78 Euro pro Kalenderjahr, wenn der Leistungsberechtigte der Nutzung der Webplattform zustimmt, ansonsten höchstens 34,89 Euro pro Kalenderjahr. Bei Pensionsanfall sind für die Eröffnung des Pensionskontos einmalige Kosten in der Höhe von 0,50% des Guthabens auf dem Pensionskonto zu leisten, höchstens 175,88 Euro. Diese werden bei Pensionsanfall vom Deckungskapital in Abzug gebracht.

(2) Die in Abs. 1 betragsmäßig für das Jahr 2018 angegebenen Kosten verändern sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für Juli 2017 verlautbarten Indexzahl ergibt. Die Anpassung erfolgt erstmals zum 1. Jänner 2019 nach Verlautbarung der Indexzahl für Juli 2018. In den nachfolgenden Kalenderjahren erfolgt die Anpassung jeweils zum 1. Jänner nach Verlautbarung der Indexzahl für Juli des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres.

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

§ 4. Diese Leistungsordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

#### **Übergangsbestimmung**

§ 5. Zeitraumbezogene Rechte und Pflichten, die Zeiträume vor dem 31. Dezember 2017 betreffen, sind nach den für den jeweiligen Zeitraum geltenden Leistungsordnungen zu beurteilen.

#### **Beschlussfassung und Kundmachung**

§ 6. Diese Beitragsordnung wurde vom Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhänder in seiner Sitzung am 6. November 2017 gemäß § 161 Abs. 2 Z. 7 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 137/2017 beschlossen und wurde mit Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Erlass Zl. BMWFW-38.600/0034-I/3/17 vom 14.12.2017, im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Sondernummer II/2017 kundgemacht sowie auf der Website der Kammer der Wirtschaftstreuhänder veröffentlicht.

**Anlage**

**Geschäftsplan der Vorsorgeeinrichtung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder**